

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
02.03.2026**7.20.01 Nr. 1**
Änderung der Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft**Dritter Beschluss
zur Änderung der Magisterordnung des Fachbereichs 01 —
Rechtswissenschaft — der Justus-Liebig-Universität Gießen für Studierende
mit ausländischem Studienabschluss**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – am 23.07.2025 den nachstehenden Beschluss gefasst:

**Art. 1
Änderungen**

Die Magisterordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft für Studierende mit ausländischem Studienabschluss vom 19.03.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.11.2017, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Ordnung lautet künftig: „Magisterordnung des Fachbereichs 01 — Rechtswissenschaft — der Justus-Liebig-Universität Gießen für Studierende mit ausländischem Studienabschluss“.
2. Im Übrigen erfährt die Ordnung die im Anhang dargestellten Änderungen.

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 02.03.2026
Prof. Dr. Katharina Lorenz
Präsidentin der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang:

Darstellung der Änderungen

Anhang: Darstellung der Änderungen

§ 1

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht im Rahmen eines Weiterbildungsstudiums an Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenen ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudium den Grad eines Magister Legum (LL.M.). Durch den Erwerb des Magistergrades weist der Bewerber oder die Bewerberin nach, dass er oder sie die Grundzüge des deutschen Rechts beherrscht und fähig ist, in einem ausgewählten Rechtsgebiet einschließlich des Europäischen Rechts, des internationalen Rechts oder der Rechtsvergleichung rechtswissenschaftlich vertieft zu arbeiten.

§ 14

(1) Versucht der Bewerber oder die Bewerberin, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, so bewertet der Dekan oder die Dekanin die davon betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“. In schweren Fällen erklärt der Dekan oder die Dekanin den Ausschluss von der Prüfung; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(2) Stellt der Prüfungsausschuss im Colloquium Ordnungsverstöße fest, so entscheidet er über deren Folgen für das Prüfungsverfahren.

(3) Wird ein Verstoß nach Abs. 1 erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann der Dekan oder die Dekanin innerhalb von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen.

§ 17

Über die Verleihung des akademischen Grades eines Magister Legum (LL.M.) wird eine Urkunde ausgestellt, die die Gesamtnote enthält.

§ 18

Diese Ordnung in der Fassung des 3. Änderungsbeschlusses vom 23.07.2025 gilt ab dem Sommersemester 2026.